

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1970)

Rubrik: Rechtsabteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. GRUNDSÄTZE UND RECHT

Rechtsabteilung

ANWENDUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

GENFER ABKOMMEN

Neue Beitritte: Im Berichtsjahr sind drei neue Staaten den Genfer Abkommen von 1949 ausdrücklich beigetreten. Es handelt sich um die Arabische Republik Jemen (durch Beitritt vom 16. Juli 1970, mit Wirkung ab 16. Januar 1971), die Republik Tschad (durch Beitritt vom 5. August 1970, mit Wirkung ab 5. Februar 1971) und Mauritius (durch Fortdauererklärung vom 18. August 1970, mit Wirkung ab 12. März 1968). Bei diesen Daten handelt es sich um jene, an denen die schweizerischen Bundesbehörden die offiziellen Teilnahmeurkunden erhalten haben.

Somit betrug die Zahl der ausdrücklich an die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gebundenen Staaten Ende 1970 128.

Verbreitung: In der heutigen Welt, wo Konflikte und Wirren endemisch auftauchen und zahlreiche Opfer fordern, ist es unerlässlich, den Geist der Genfer Abkommen von 1949 mehr noch als deren Buchstaben zu verbreiten; denn obwohl die durch die Ereignisse hervorgerufenen Situationen nicht immer dem ursprünglichen Rechtsrahmen entsprechen, handelt es sich bei den Opfern immer um solche, denen laut diesen Abkommen zu helfen ist. In dieser Hinsicht handelt das IKRK auf doppelter Ebene: auf Regierungsebene versucht es, durch ad hoc-Verträge zu erreichen, dass die grundsätzlich für verschiedene Rechtslagen bestimmten Texte angewendet werden; auf anderer Ebene fördert es die allgemeine Verbreitung leichtverständlicher, häufig bebildeter Texte. Unter dem Kapitel betreffend die Abteilung für Verbreitung und Dokumentation wird beschrieben, welche Gesamtanstrengungen das IKRK in diesem Bereich unternommen hat.

Am 15. Juni 1970 schickte das IKRK folgendes Rundschreiben an die lateinamerikanischen Länder :

Nach dem Konflikt, der am 14. Juli 1969 zwischen Honduras und El Salvador ausgebrochen war, setzten sich die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Konfliktparteien mit Erfolg für die Heimführung der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten ein. Diese Aktion wurde am 6. Oktober 1969 mit der Heimführung der letzten noch in Salvador festgehaltenen honduranischen Zivilpersonen abgeschlossen.

Mit diesen Ereignissen gewann das Problem der Verbreitung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer an Aktualität.

Gewiss ist es eine Ausnahme, dass beide direkt in einen Konflikt verwickelten Staaten diesen Abkommen angehören, doch können zahlreiche ähnliche Situationen vorkommen, die, wenn sie auch weniger wichtig und von geringerem Ausmass sind, die Anwendung gewisser humanitärer Bestimmungen erheischen. Mit diesen Situationen befasst sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Es ist der Überzeugung, dass der beste Schutz in der Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 liegt.

Gestützt auf das Initiativrecht, das dem IKRK laut dem den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 9 (bzw. 10) sowie aufgrund einer langen Tradition zuerkannt wird, gestattet sich das IKRK, den zuständigen Stellen der lateinamerikanischen Staaten, die diesen Abkommen angehören, einige Vorschläge zu unterbreiten.

In allen Ländern stellt sich das Problem der Verbreitung der Genfer Abkommen auf doppelter Ebene : Grundausbildung in den Schulen, bei der Jugend und der Bevölkerung im allgemeinen einerseits, und andererseits praktische Ausbildung über die Haltung, die in bestimmten Situationen im Falle bewaffneter Operationen zu beachten ist.

Hinsichtlich der Grundausbildung hat die vierte Versammlung der Präsidenten der nationalen Rotkreuzgesellschaften Nordamerikas und Mittelamerikas, die vom 18. bis 22. November 1969 in Mexiko tagte, einige Resolutionen gefasst, denen sich das Internationale Komitee voll anschliesst und deren Beachtung es den zuständigen Stellen empfiehlt. Das gleiche gilt für die von anderen Rotkreuzkonferenzen gefassten Beschlüsse über das gleiche Thema. Es handelt sich im wesentlichen um die Bemühungen, einen Lehrgang über die Geschichte des Roten Kreuzes, seine fundamentalen Grundsätze und die Genfer Abkommen von 1949 in die Schulprogramme und die militärischen Ausbildungsprogramme einzuführen.

Neben diesen Bemühungen empfiehlt das Internationale Komitee, unverzüglich praktische Massnahmen in diesem Bereich zu ergreifen. Jedem im Einsatz befindlichen Soldaten sollte eine Schrift mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an den Genfer Abkommen von 1949 ergeben, ausgehändigt werden. Ausserdem sollten den Soldaten je nach den Umständen geeignete Erläuterungen gegeben werden. Gegebenenfalls kann der gedruckte Text, der den Führungskräften vorbehalten bleibt, durch eine farbige Bildfibel ersetzt werden. In jedem Fall wären entsprechende Erläuterungen dazu zu geben.

Ist der in so riesigen Gebieten, wie jenen des amerikanischen Kontinents, eingesetzte Soldat nicht häufig allein der vorgerückteste Vertreter der Behörden, der eine Mission zu erfüllen hat, in der die humanitären Grundsätze zu beachten

sind ? Dies ist die Ansicht des Internationalen Komitees, doch hat es weder für die zuständigen Stellen zu entscheiden, noch selbst eine Aufgabe zu bewältigen, die seine Möglichkeiten überschreiten würde.

Aber es hat Unterlagenmaterial vorbereitet, das allen Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen von 1949 zur Verfügung steht, vor allem, um sicherzustellen, dass diese Hauptbestimmung der Genfer Abkommen betreffend die Verbreitung angewendet wird. Der diesbezügliche Artikel 144 des IV. Abkommens lautet:

« Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennenlernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf geschützte Personen zu übernehmen haben, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden ».

Das Internationale Komitee dankt im voraus für die ihm zugehenden Antworten. Es wird sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen, um ihnen u.a. das Ergebnis dieser ersten Befragung mitzuteilen.

Mehrere Regierungen haben die Vorschläge des Internationalen Komitees unverzüglich in die Tat umgesetzt.

Hinsichtlich der Veröffentlichungen des IKRK sei die Neuauflage der Genfer Abkommen von 1949 in spanischer Sprache unter Mitwirkung des Spanischen Roten Kreuzes erwähnt. Bereits im Jahre 1969 erschien eine kleine Schrift von M. K. Ereksoussi unter dem Titel « Le Coran et les Conventions humanitaires » in arabischer, französischer und englischer Sprache.

BEITRAG ZUM WELTROT KreuzTAG

Die Rechtsabteilung beteiligte sich an der Vorbereitung des Weltrotkreuztags¹, der im Jahre 1970 unter dem Motto « Schutz des Menschen — Schach dem Krieg » stand. Allen nationalen Gesellschaften wurde aus diesem Anlass Unterlagenmaterial (D 1120) zugestellt, in dem u.a. folgende Themen zur allgemeinen Information behandelt wurden :

- a) Die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz.
- b) Neue Entwicklungstendenzen im humanitären Recht.

¹ Siehe S. 115 dieses Berichts.

- c) Die Rolle des Roten Kreuzes bei der Ausarbeitung des humanitären Völkerrechts.
- d) Das Rote Kreuz und der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Feindseligkeiten.
- e) Das Rote Kreuz und die nicht-internationalen Konflikte.
- f) Kenntnis der Genfer Abkommen.
- g) Der Einzelne und das humanitäre Recht.
- h) Das Rote Kreuz und die bakteriologischen und chemischen Waffen.
- i) Das Rote Kreuz und der Frieden.

Mehrere dieser Abhandlungen wurden ganz oder auszugsweise in den Zeitschriften zahlreicher nationaler Gesellschaften abgedruckt.

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

In seinem vorjährigen Tätigkeitsbericht hatte das IKRK mehrere, von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Istanbul, 1969) angenommene Resolutionen erwähnt. Unter diesen bildete die XIII. Resolution die Hauptgrundlage für die Arbeiten des IKRK betreffend die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Sie enthält im besonderen zwei wesentliche Faktoren :

- in Bestätigung der Ansichten des IKRK « betont sie die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten jeder Art anwendbaren Vorschriften des humanitären Völkerrechts, um den wirksamen Schutz der wesentlichen Rechte der menschlichen Person in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen von 1949 zu verstärken » ;
- sie stellt ein genaues Programm für die weiteren Studien des IKRK auf. Sie bittet es nämlich, seine diesbezüglichen Bemühungen auf der Basis seines Berichts ¹ fortzusetzen um :

¹ Es handelt sich um den Bericht « Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche » (DS 4 a, b, e), den das IKRK der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitete.

1. so rasch wie möglich konkrete Vorschläge zur Vervollständigung des geltenden humanitären Rechts auszuarbeiten ;
2. Sachverständige von Regierungen, des Roten Kreuzes und andere Sachverständige, die die wesentlichen Rechts- und Sozialsysteme der Welt vertreten, zu Zusammenkünften einzuladen, um von ihm über diese Vorschläge konsultiert zu werden ;
3. diese Vorschläge den Regierungen mit der Bitte um Stellungnahme zu unterbreiten ;
4. sobald es für wünschenswert gehalten wird, den zuständigen Stellen zu empfehlen, eine oder mehrere diplomatische Konferenzen einzuberufen, an denen die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen und andere an diesen Problemen interessierte Staaten teilnehmen, um völkerrechtliche Urkunden unter Berücksichtigung dieser Vorschläge auszuarbeiten.

In fünf weiteren Resolutionen der gleichen Konferenz (Nummern XIV bis XVIII) wurden dem IKRK besondere Aufgaben anvertraut, die das in der XIII. Resolution enthaltene allgemeine Mandat ergänzen und verstärken. Es sei betont — und dies ist ein wichtiger Aspekt —, dass drei dieser Resolutionen (XIII, XV, XVI) das IKRK bitten, konkrete Vorschläge von Regeln auszuarbeiten und sie einer Sachverständigenkonferenz zu unterbreiten. Damit hat die Istanbul Konferenz eindeutig ihre Absicht bekundet, das Stadium einfacher Studien zu überschreiten, um zu ausgearbeiteten Entwürfen von Regelungen zu gelangen. Von dieser fundamentalen Idee liess sich das IKRK bei der Vorbereitung des Unterlagenmaterials für die Regierungsexpertenkonferenz leiten, die im Mai 1971 tagen soll.

DIESBEZÜGLICHE TÄTIGKEIT DES IKRK SEIT DER ISTANBULER KONFERENZ

Expertenbefragungen

Um konkrete Vorschläge für Regeln auszuarbeiten, beschloss das IKRK, die Gutachten qualifizierter Experten einzuholen und private Einzelbefragungen von nahezu fünfzig Persönlichkeiten aus

den Hauptregionen der Welt vorzunehmen. Die meisten von ihnen wurden schriftlich oder in ihren jeweiligen Ländern befragt. Einige Befragungen erfolgten am Sitz des IKRK.

Die Befragungen erstreckten sich auf folgende drei Punkte :

1) Nicht-internationale Konflikte und Guerrillakrieg: Anhand eines ausführlichen Fragebogens konsultierte das IKRK folgende Persönlichkeiten (in alphabetischer Reihenfolge) :

Dr. M. Belaouane, Präsident des Algerischen Roten Halbmonds, Algier; Prof. I. Blishchenko, Moskau; S. Dabrowa, Rechtsberater, Warschau; Major T. Dale, Präsident des Norwegischen Roten Kreuzes, Oslo; Oberst G.I.A.D. Draper, London; Prof. Duncanson, Canterbury (GB); Weltfrontkämpferverband, Paris; H. Ford, Präsident des Panamaischen Roten Kreuzes, Panama; E. Garcia-Sayan, Präsident des Peruanischen Roten Kreuzes, Lima; Prof. G. Herzegh, Budapest; Prof. F. Kalshoven, Leiden (NL); Richter Keba M'Baye, Dakar; Oberst I. Krasnopeev, Leningrad; S. MacBride, Generalsekretär der Internationalen Juristenkommission, Dublin-Genf; Henri Meyrowitz, Rechtsanwalt, Paris; J. Murumbi, Nairobi; Dr. C. Rossel, Präsident des Bolivianischen Roten Kreuzes, La Paz; Prof. M. Sahovic, Belgrad; Dr. A. Schlögel, Generalsekretär des DRK in der BRD, Bonn; Oberst J. M. Simpson, Ottawa; Prof. Singh, Neu-Delhi; P. Villetorte, Generalsekretär des Internationalen Verbandes der Polizeibeamten, Paris; Oberstleutnant J. P. Wolfe, Ottawa.

Ausserdem konnte das IKRK durch Vermittlung seiner Delegierten die persönlichen und halbamtlichen Ansichten von Persönlichkeiten erfahren, deren Staaten gegenwärtig in Konflikte verwickelt sind. So konnte es u.a. in Algier die Gutachten von Vertretern der Bewegungen erfahren, die gegen die portugiesischen Behörden in Südafrika kämpfen, ferner von Vertretern der palästinensischen Freiheitsbewegungen in Amman, sowie von Persönlichkeiten in Lissabon, Kairo, Pnom-Penh und Tel Aviv.

Im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ¹ und um dem Arbeitsprogramm des UN-Sekretariats, im besonderen

¹ Siehe S. 106 dieses Berichts.

der Menschenrechtsabteilung, Rechnung zu tragen, hatte das IKRK beschlossen, seinen Befragungen über die nicht-internationalen Konflikte und den Guerillakrieg zeitlich den Vorrang zu geben, um in der Lage zu sein, einen Vorbericht zu verfassen¹, den es dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Anfang August 1970 übergab.

2) Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten: Über dieses Problem, mit dem sich das IKRK seit langem befasst, wurden folgende Persönlichkeiten privat befragt; sie beantworteten einen « Fragebogen über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren, die sich aus den Feindseligkeiten ergeben »:

W. Bargatzky, Präsident des DRK in der BRD, Bonn; General Beaufre, Paris; Prof. I. Blishchenko, Moskau; Oberstdivisionär K. Brunner, Bern; Generalmajor Odd Bull, Oslo; Prof. Castren, Helsinki; Generalleutnant Chatterjee, Neu-Delhi; Oberst G.I.A.D. Draper, London; Prof. Feliciano, Manila-New York; Prof. L.S. Green, Kanada; Prof. F. Kalshoven, Leiden (NL); Oberst I. Krasnopeev, Moskau; Prof. W. Ludwig, Präsident des DRK in der DDR, Dresden; Minister E. Makonnen, Addis-Abeba; Oberst Malik, Warschau; Herr Neidl vom Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI), Stockholm; Generalleutnant van Rollegheem, Brüssel; Prof. Sahovic, Belgrad; Prof. N. Singh, Neu-Delhi; Prof. Takano, Tokio.

3) Schutz der Verwundeten und der Kranken: Ohne die hundertjährige Sorge des Roten Kreuzes, besonders des IKRK, um die Verwundeten und die Kranken, noch die seit 1949 unternommenen Anstrengungen zu schildern, sei hervorgehoben, dass das IKRK seit der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Istanbul, 1969) drei wichtige Schritte in diesem Bereich unternommen hat:

- Im Februar 1970 schickte es allen Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen einen Fragebogen über die XVI. Resolution von Istanbul (« Schutz des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals »), auf den über 71 Regierungen antworteten.

¹ Vorbericht über die Expertenbefragungen betreffend die nicht-internationalen Konflikte und den Guerillakrieg (D 1153) Genf, Juli 1970.

- Beim IKRK in Genf fanden drei « Gespräche über das medizinische Völkerrecht » statt (das XII. im Jahre 1969, das XIII. und XIV. im Jahre 1970), an denen die Vertreter des Weltärztebunds, des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazie, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und, als Beobachter, der Weltgesundheitsorganisation, der Liga der Rotkreuzgesellschaften, der International Law Association, der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco und des Internationalen Komitees für die Neutralität der Medizin teilnahmen.
- Am 28. und 29. Oktober 1970 fand ebenfalls in Genf unter dem Vorsitz von General E. Evrard eine Expertentagung über die Sicherheit und die Kenntlichmachung der Sanitätstransporte statt. Folgende Experten wurden befragt (in alphabetischer Reihenfolge):
 - A. Blanc, Internationale Elektrotechnische Kommission;
 - H. Bosly, Direktor der Revue internationale de droit pénal militaire et de droit de la guerre;
 - J. Danton, Ingenieur;
 - Ph. Eberlin, ehemaliger Begleiter der Schiffe des IKRK;
 - K. Emanuelson, Schwedisches Amt für Zivilluftfahrt, Sachverständiger der Internationalen Elektrotechnischen Kommission;
 - Generalmajor Dr. med. E. Evrard, Mitglied der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco;
 - R. Grosclaude, Verwalter der Seeschiffahrtsangelegenheiten, Zwischenstaatliche beratende Organisation für Seeschiffahrt;
 - Korvettenkapitän Guillot, Studien- und Koordinationsabteilung S.A.R.;
 - R. Kay, Internationale Elektrotechnische Kommission;
 - A. Münch, Vizedirektor des Eidgenössischen Luftamtes, Bern;
 - Prof. P. de la Pradelle, Vizepräsident der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco;
 - J. Queguinier, Verwalter der Seeschiffahrtsangelegenheiten;
 - C. J. Stanford, Generalsekretär der Internationalen Elektrotechnischen Kommission;
 - Th. Wettstein, Abteilungsleiter im Sekretariat des Internationalen Komitees für Frequenzregistrierung, Internationale Fernmeldeunion;
 - Group Captain Th. Whiteside, Arzt der R.A.F., Institut für Flugmedizin.

Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen

Am 16. Dezember 1969 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 2597 (XXIV) betreffend die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte an. Darin drückt der Generalsekretär u.a. den Wunsch aus, sich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu beraten und mit ihm bei den in dieser Angelegenheit unternommenen Studien eng zusammenzuarbeiten.

Wie bereits weiter oben angegeben, gab das IKRK seinen Befragungen über die Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts in den nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und im Guerillakrieg zeitlich den Vorrang und überreichte dem Generalsekretär Anfang August 1970 einen « Vorbericht über die Expertenbefragungen betreffend die nicht-internationalen Konflikte und den Guerillakrieg (D 1153), dem der Generalsekretär bei der Abfassung seines Berichts über Punkt 47 der Tagesordnung (« Die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte », A/8052, 18. September 1970) weitgehend Rechnung trug. Das IKRK beteiligte sich ferner an den Bemühungen des UN-Generalsekretärs, indem es IKRK-Vizedirektor René-Jean Wilhelm zu einer Expertenversammlung am Sitz der UNO nach New York entsandte.

An den Debatten der 25. Sitzungsperiode betreffend Punkt 47 der Tagesordnung nahmen Claude Pilloud, Direktor beim IKRK, und André-Dominique Micheli, Delegierter des IKRK bei den Internationalen Organisationen, als Beobachter teil. Am 2. Oktober 1970 richtete der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville, ein Schreiben an UN-Generalsekretär U Thant, in dem das Arbeitsprogramm des IKRK für 1971 im Bereich des humanitären Völkerrechts¹ und im besonderen seine Absicht dargelegt wurde, eine Regierungsexpertenkonferenz einzuberufen.

In einer der zum Punkt 47 von der 25. Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen heisst es u.a.: « Die Generalversammlung betont die Wichtigkeit einer engen stän-

¹ Der Wortlaut dieses Schreibens, von dem die Ständigen Vertretungen in New York einen Durchschlag zur Kenntnisnahme erhielten, wurde im Mitteilungsblatt « Das IKRK am Werk » Nr. 151 (6. November 1970) auf S. 13-15 abgedruckt.

digen Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (A/2677 (XXV) und bittet den Generalsekretär, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz diese beiden Berichte und die Beobachtungen der Regierungen sowie die Rechenschaftsberichte der Diskussionen und die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrates und der Menschenrechtskommission zu übermitteln, damit sie gegebenenfalls von der Regierungsexpertenkonferenz geprüft werden, und der Generalversammlung in ihrer 26. Sitzungsperiode die erhaltenen Beobachtungen zu unterbreiten und in dieser Sitzungsperiode Bericht über die Ergebnisse der Regierungsexpertenkonferenz, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einberufen soll, sowie über alle weiteren neuen erheblichen Tatsachen zu erstatten.»

Beziehungen zu den nicht-staatlichen Organisationen

Auch mit einer gewissen Anzahl nicht-staatlicher Organisationen unterhält das IKRK eine ausgezeichnete Zusammenarbeit im Bereich der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts.

Die XIII. Resolution von Istanbul ermutigt übrigens das IKRK, nicht nur mit der UNO, sondern « mit allen sonstigen amtlichen und privaten Institutionen zusammenzuarbeiten, um so die Koordination der Arbeiten sicherzustellen. » So beteiligte sich das IKRK im Berichtsjahr an folgenden Konferenzen und Tagungen : Konferenz über das humanitäre Recht und die bewaffneten Konflikte, die vom 28. bis 30. Januar vom « Centre de droit international » (Institut de Sociologie) der Freien Universität Brüssel veranstaltet wurde (das IKRK war durch Vizedirektor René-Jean Wilhelm und Rechtsberater Michel Veuthey vertreten) ; Fünfter Internationaler Kongress der Internationalen Gesellschaft für Militärstrafrecht und Kriegsrecht, Dublin, 25. bis 30. Mai (Claude Pilloud, Direktor der Grundsatz- und Rechtsabteilung) ; 54. Konferenz der « International Law Association », Den Haag, 23. bis 29. August (Frédéric Siordet, Ehrenmitglied des IKRK) ; Internationaler Kongress für humanitäres Recht, organisiert vom Internationalen Institut für humanitäres

Recht, San Remo, 24. bis 27. September (Frédéric Siordet). Ausser den obenerwähnten Tagungen unterhielt das IKRK regelmässige Kontakte mit zahlreichen anderen nicht-staatlichen Organisationen bzw. stellte es neue Kontakte her.

Schliesslich nahm das IKRK regelmässig als Beobachter an den Sitzungen des Abrüstungsausschusses der nicht-staatlichen Organisationen sowie des Menschenrechtsausschusses der nicht-staatlichen Organisationen teil. Direktor Claude Pilloud und Rechtsberater Jean Mirimanoff-Chilikin vertraten dort das IKRK und die Liga. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften vertrat ihrerseits das IKRK beim Entwicklungsausschuss der nicht-staatlichen Organisationen. Gewisse Verbände und Organisationen, die sich besonders für das humanitäre Völkerrecht interessieren, werden ferner eingeladen, einen Vertreter zu einer Tagung zu entsenden, die im Jahre 1971 zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt abgehalten wird.

Beziehungen zu den Nationalen Rotkreuzgesellschaften

An dieser Stelle möchte das IKRK auf die wertvolle Unterstützung hinweisen, die ihm die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie die Liga der Rotkreuzgesellschaften zuteil werden liessen.

Einen wichtigen Beitrag leisteten die nationalen Gesellschaften hinsichtlich der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, sei es durch die Veranstaltung des Welttags des Roten Kreuzes, die Expertenbefragungen (die häufig von den nationalen Gesellschaften organisiert oder gefördert wurden), sei es durch regelmässige Kontakte.

Um die Welt des Roten Kreuzes noch enger zu diesem Unternehmen hinzuzuziehen, kündigte das IKRK den nationalen Gesellschaften mit seinem 478. Rundschreiben¹ an, es beabsichtige, eine Konferenz einzuberufen, auf der die Rotkreuzgesellschaften untereinander und mit ihm ihre Beobachtungen über das humanitäre

¹ 478. Rundschreiben, Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, Genf, 15. April 1970.

Völkerrecht austauschen könnten. Da dieser Plan von vielen begrüsst wurde, lud das IKRK mit seinem 481. Rundschreiben¹ alle nationalen Gesellschaften, die den Wunsch danach äusserten, ein, an einer « Rotkreuzexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts » teilzunehmen, die vom 1. bis 6. März 1971 in Den Haag stattfinden soll.

Vorbereitung der Regierungsexpertenkonferenz von 1971

Gestützt auf die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz gefasste XIII. Resolution², richtete das IKRK am 22. Oktober 1970 ein Schreiben an 39 Regierungen, um sie einzuladen, an der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts teilzunehmen, die vom 24. Mai bis 12. Juni 1971 stattfinden soll.

In diesem Schreiben erklärte das IKRK u.a.³:

Die vorgenannte Resolution sieht eine Zusammenkunft von Regierungsexperten vor, die die wesentlichen Rechts- und Sozialsysteme der Welt vertreten sollen. Aus diesem Grunde und auch in Anbetracht des tätigen Interesses zahlreicher Regierungen an den Bemühungen des Roten Kreuzes auf diesem Gebiet, stellte das Internationale Komitee eine Liste von 39 Regierungen auf, worunter sich auch Ihre Regierung befindet. Das Internationale Komitee hat somit die Ehre, Ihre Regierung einzuladen, Experten zu dieser Konferenz zu entsenden.

Das Internationale Komitee fügt diesem Schreiben ferner eine vorläufige Zusammenstellung der Themen bei, die der Konferenz unterbreitet werden sollen. Die Konferenz könnte die Behandlung der Themen auf zwei oder drei Ausschüsse verteilen, um dadurch eine gründliche Untersuchung zu erleichtern. Sollte sich herausstellen, dass nur ein Teil der Themen behandelt werden kann, wäre eine zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz im Laufe des Herbstes 1971 vorzusehen.

Zur erfolgreichen Durchführung der Aufgabe, die ihm die vorgenannte XIII. Resolution überträgt, beabsichtigt das Internationale Komitee — das seit mehr als einem Jahrhundert bestrebt ist, die ständige Anpassung des Völkerrechts an die neuen Anforderungen der Humanität zu fördern —, auf die bei

¹ 481. Rundschreiben, Rotkreuzexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 28. Oktober 1970.

² Siehe S. 101 dieses Berichts.

³ Die hier abgedruckte deutsche Übersetzung unterscheidet sich etwas von der den Regierungen zugesandten Fassung.

der Ausarbeitung der Vorschläge für die Genfer Abkommen angewandten bewährten Methoden zurückzugreifen. Seit der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz hat es seine Arbeiten zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge von Regeln auf den in Betracht gezogenen Gebieten aktiv fortgesetzt. Es hat insbesondere privat eine grössere Anzahl von Experten aus den Hauptgebieten der Welt zu Rate gezogen und an den meisten öffentlichen und privaten Versammlungen teilgenommen, auf denen verwandte Fragen behandelt wurden.

Auf der Grundlage dieser Beratungen und Informationen bereitet das Internationale Komitee gegenwärtig über den gesamten Fragenkomplex eine geeignete, von konkreten Vorschlägen begleitete Dokumentation vor, die es am Anfang nächsten Jahres den Regierungen, deren Experten an der Konferenz teilnehmen werden, zusenden wird.

Es sei hinzugefügt, dass das Internationale Komitee entsprechend der Resolution Nr. 2597 (XXIV) der Generalversammlung eine enge Verbindung zur Organisation der Vereinten Nationen, besonders zu deren Generalsekretär, unterhält und mit ihr in dieser Angelegenheit zusammenarbeitet. Es verfolgt gegenwärtig aufmerksam die Arbeiten der XXV. Sitzungsperiode der Generalversammlung, vor allem jene betreffend Punkt 47 der Tagesordnung, betitelt « Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte ».

Das IKRK hatte die Regierungen folgender 39 Länder eingeladen :

Algerien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, Burma, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Frankreich, Indien, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kuba, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Volksrepublik China.

Auf der vorläufigen Liste standen folgende Themen ¹ :

- 1) *Massnahmen im Hinblick auf die verstärkte Anwendung des bestehenden humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten:* (Verbreitung der humanitären Grundsätze und Vorschriften, nationale Anwendungsgesetzgebung, Unterweisung der Streitkräfte — Verstärkung der Vorschriften über die Kontrolle der regulären Beachtung des bestehenden Rechts sowie Ahndung der Verletzungen — Schutzmächte und ihre Stellvertreter — Problem der Vergeltungsmassnahmen).
- 2) *Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten:* (Neubestätigung der Immunität der Zivilbevölkerung als solcher — Unterscheidung zwischen nicht-

¹ Die hier abgedruckte deutsche Übersetzung unterscheidet sich etwas von der den Regierungen zugesandten Fassung.

militärischen und militärischen Zielen im Angriffsfall — Zu ergreifende Vorsichtsmassnahmen bei den Kampfmethoden oder der Wahl der Mittel, um die Bevölkerung zu verschonen — Vorsichtsmassnahmen der zuständigen Behörden zugunsten der eigenen Zivilbevölkerung — Schaffung von Zonen oder Orten mit einem Sonderstatus im Hinblick auf einen Sonderschutz — Garantien für das Personal der nicht-militärischen Zivilschutzorganisationen).

- 3) *Humanitäre Vorschriften über das Verhalten der Kämpfer untereinander:* (Neubestätigung und Verdeutlichung der Vorschriften zur Einschränkung überflüssiger Leiden und zum Verbot gewisser Kampfmethoden: Behandlung des sich ergebenden Feindes — die Erklärung, dass « kein Pardon gegeben wird » — Verbotene Kriegslisten — Verletzung der Schutzzeichen — Problem der Fallschirmspringer).
- 4) *Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte:* (Begriff und Qualifizierung der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte — Tatsächliche Einhaltung und Weiterentwicklung der in diesen Konflikten anwendbaren Vorschriften betreffend die Behandlung der Opfer wie auch die Führung der Feindseligkeiten — Eventuelle Ausdehnung gewisser Vorschriften auf Situationen innerstaatlicher Wirren oder Spannungen).
- 5) *Rechtsstellung der Kämpfer und Guerillaproblem:* (Mögliche Verdeutlichung und Weiterentwicklung der humanitären Vorschriften betreffend die Qualifizierung der Kämpfer sowie die Rechtsstellung und die Behandlung der Gefangenen — Vorschriften betreffend die Führung der Feindseligkeiten bei Guerillakämpfen und Pflichten der Konfliktparteien zur Schonung der Zivilbevölkerung).
- 6) *Schutz der Verwundeten und der Kranken:* (Verstärkung der bestehenden Garantien — Schutz des zivilen Sanitätspersonals und Kennzeichnung dieses Personals — Verstärkte Sicherheit der zivilen Sanitätstransporte und Problem ihrer Kenntlichmachung — Ausdehnung gewisser Regeln auf die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte).

Die in Klammern stehenden Hinweise sind nicht erschöpfend ; sie sollen nur als Beispiel dienen. Diese Liste ist nicht massgebend für die Reihenfolge, in der die Konferenz diese Themen zu bearbeiten hat.

SONSTIGE JURISTISCHE TÄTIGKEITEN

ANERKENNUNG NATIONALER GESELLSCHAFTEN

Am 5. Februar 1970 sprach das IKRK die offizielle Anerkennung des Botswanischen Roten Kreuzes und am 23. Juli 1970 jene des Malawischen Roten Kreuzes aus, womit die Zahl der offiziell anerkannten nationalen Gesellschaften auf 114 stieg.

BEZIEHUNGEN ZU DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

UNO und Sonderorganisationen: Frau Danièle Bujard, Rechtsberaterin beim IKRK, verfolgte als Beobachterin die Arbeiten der vom 23. März bis 10. April am europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf abgehaltenen XXIII. Sitzungsperiode des Ausschusses für die Stellung der Frau.

Auf der Tagesordnung standen u.a. unter Punkt 6 das Problem des Schutzes der Frauen und der Kinder in Notzeiten oder Kriegzeiten, beim Kampf um den Frieden, die nationale Befreiung und die Unabhängigkeit. Zahlreiche Delegationen wünschten in dieser Hinsicht eine bessere Anwendung der gegenwärtig geltenden humanitären Rechtsvorschriften und sprachen sich allgemein für die Schaffung neuer internationaler Urkunden aus. Es wurde eine Resolution gefasst, in der die Staaten u.a. aufgefordert wurden, « alle ihnen kraft der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 obliegenden Pflichten zu erfüllen ».

Direktor Claude Pilloud und Rechtsberater Jean Mirimanoff-Chilikin wohnten der 49. Sitzungsperiode des Wirtschafts- und Sozialrates als Beobachter bei, die vom 6. bis 31. Juli in Genf abgehalten wurde. Sie verfolgten im besonderen die Frage der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen.

Nichtstaatliche Organisationen : Der Generaldelegierte für Europa und Nordamerika, Melchior Borsinger, vertrat das IKRK auf

dem Seminar über die Techniken der Vermittlung und die internationale Kontrolle der Gewalttätigkeit, das vom 22. August bis 10. September unter der Schirmherrschaft des « International Peace Academy Committee of the International Research Fund Inc. » in Wien abgehalten wurde.

BEMÜHUNGEN UM DAS GENFER PROTOKOLL VON 1925

In Fortsetzung der Bemühungen, die das Komitee seit 1918 ununterbrochen unternommen hat, um zunächst das Verbot des Einsatzes von Kampfgas und später den Beitritt aller Staaten zum Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege zu erreichen, wandte sich der Präsident des IKRK am 25. Juni 1970 in einem Schreiben, das wir hier im Auszug wiedergeben, an siebenzig Regierungen :

Obwohl die Zahl der ausdrücklich an das Protokoll gebundenen Staaten gegenwärtig 70 beträgt, muss betont werden, dass diese Zahl weit unter jener der Staaten liegt, die ausdrücklich an die Genfer Abkommen von 1949 gebunden sind und die gegenwärtig 125 beträgt.

Zwar teilt das Internationale Komitee die allgemeine Ansicht, dass die Bestimmungen des Protokolls der Ausdruck des Gewohnheitsrechts sind und folglich sämtliche Staaten der Erde verpflichten, doch würde ein formeller Beitritt der noch nicht teilnehmenden Staaten seines Erachtens das Ansehen des Rechts festigen und ein Beispiel von unleugbarem Wert sein. Aus diesem Grund hat es beschlossen, die Regierungen aller diesem Protokoll noch fernstehenden Staaten zu bitten, die Möglichkeit eines Beitritts aufmerksam zu prüfen.

Das Komitee gibt der festen Hoffnung Ausdruck, dass Ihre Regierung es für möglich hält, einen formellen Beitritt Ihres Landes zu diesem Protokoll, das von der französischen Regierung verwahrt wird, wohlwollend zu erwägen.

Seit diesem Aufruf sind bis 31. Dezember 1970 folgende Staaten dem Genfer Protokoll beigetreten :

Kenia, Elfenbeinküste, Jamaika, Zentralafrikanische Republik, Brasilien, Malawi, Ecuador, Malta, Marokko, Panama, Dominikanische Republik, Malaysia, Trinidad und Tobago, Mauritius.

Folgende Staaten teilten dem IKRK schriftlich oder durch Vermittlung seiner Regionaldelegierten mit, sie würden die Möglichkeit eines baldigen Beitritts prüfen :